

Satzung der Gemeinde Nünchritz über den Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kita-Betreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz befinden sich folgende Einrichtungen:

- die integrative Kindertageseinrichtung „Kinderland“, für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt,
- der integrative Hort „Schwalbennest“ für Kinder ab Schulbeginn bis zum Ende der 4. Klasse, für Förderschüler bis zur 6. Klasse,
- die integrative Kindertageseinrichtung „AQUArellius“ für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Ende der 4. Klasse, für Förderschüler bis zur 6. Klasse.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Gemäß § 2 SächsKitaG begleiten, unterstützen und ergänzen die Kindertageseinrichtungen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.

(2) Weitere Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen sind im § 2 SächsKitaG verankert.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde hat schriftlich durch die personensorgeberechtigte/n Person/en, in der Regel sechs Monate vor dem Aufnahmetermin in der Gemeindeverwaltung Nünchritz zu erfolgen.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden nach Bedarf festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr im Hort geöffnet.

(3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, sofern kein begründeter Bedarf seitens der personensorgeberechtigten Person/en für eine Kinderbetreuung besteht. Ist dies der Fall, wird eine Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nünchritz gewährleistet. Die geöffnete Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig über Aushänge in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternrat weitere Schließtage festlegen. Diese werden bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben. Die Notbetreuung gestaltet sich analog dem § 4 Abs. 3.

§ 5 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne §12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der personensorgeberechtigten Person/en und der Gemeinde Nünchritz betreut.

§ 6 Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Nünchritz und der personensorgeberechtigten Person/en für die dort festgelegte Betreuungszeit.

(2) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zulässig.

(3) Vor Aufnahme des Kindes haben die personensorgeberechtigte/n Person/en einen Gesundheitsvorsorgenachweis entsprechend § 7 Abs. 1 SächsKitaG vorzulegen, aus dem zu ersehen ist, dass keine Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 7 Abweisung-Ausschluss

(1) Der personensorgeberechtigten Person/en kann die Aufnahme ihres Kindes verweigert werden oder die Kinder können vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung durch Kündigung am Ende des Monats ausgeschlossen werden, wenn:

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- mehr als zwei Monate kein bzw. nur ein gekürzter Elternbeitrag bezahlt wurde,
- das Kind mehr als vier Wochen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat,
- wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Kindereinrichtung verstoßen oder den Festlegungen der Hausordnung zuwidergehandelt wurde.

(2) Sofern seitens der Gemeinde Nünchritz das Recht der Kündigung nach § 7 Abs. 1 Pkt. 2 wegen Zahlungsverzug ausgeübt wurde, ist eine Wiederaufnahme des Kindes grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen und mit Neuanmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 8 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, soll das umgehend am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 7.30 Uhr der Leitung der Einrichtung mitgeteilt werden.

(2) Bei einer Erkrankung insbesondere bei Vorliegen einer Infektionskrankheit nach Infektionsschutzgesetz, darf die Kindertageseinrichtung nicht besucht werden. Sind Familienmitglieder an Krankheiten erkrankt, die durch dritte Personen übertragbar sind, sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 9 Mitwirkung der Kinder

Kinder sollen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

§ 10 Mitwirkung der personensorgeberechtigten Personen in der Elternversammlung

(1) Die Elternversammlungen (Gruppenelternabende) dienen der Beteiligung der personensorgeberechtigten Person/en an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

(2) Der Träger nimmt an der jährlichen Gesamtelternversammlung (Gesamtelternabend) der Einrichtung teil. Der Träger ist schriftlich durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einzuladen.

§ 11 Mitwirkung der personensorgeberechtigten Personen im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben
- die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen
- Mitwirkung bei der Änderung der Essenversorgung

(2) Vor wichtigen Entscheidungen, die die Kindertageseinrichtung betreffen ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören:

- die Festlegung der Öffnungszeiten,
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption,
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
- Planung der Änderung der Essensversorgung
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- der Wechsel des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit anderen Einrichtungen

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Gesamtelternversammlung aller 2 Jahre gewählt. Die Anzahl der Mitglieder soll mindestens der Hälfte der zum Wahlzeitpunkt nach Betreuungsart eingerichteten Gruppen entsprechen, maximal jedoch 11 Vertreter in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Mitglieder werden in der Elternversammlungen vorgeschlagen und in einer Gesamtelternversammlung bis zum 30. November des Wahljahres gewählt.

§ 12 Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeinde setzt die Elternbeiträge in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 des SächsKitaG fest und beschließt über die „Erhebung von Benutzungsgebühren“ eine eigene Satzung (Beitragsatzung).

(2) Bei Teilnahme des Kindes an der Essenversorgung haben die personensorgeberechtigte/n Person/en neben dem Elternbeitrag die Verpflegungskosten an einen Drittanbieter zu entrichten.

(3) Kosten, welche durch die Nutzung von Angeboten außerhalb der Kindertageseinrichtung entstehen, deren Durchführung jedoch in der Kindertageseinrichtung stattfinden, bringen die Personensorgeberechtigten in vollem Umfang auf.

§ 13 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Nünchritz erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.12.2013 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Nünchritz, den 27.02.2024


Andrea Beger
Bürgermeisterin



-Siegel-

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.